

ARTEN DER SEEFUNKZEUGNISSE

Der Seefunkdienst bei Seefunkstellen der Bundesrepublik Deutschland darf nur von Personen ausgeübt werden, die ein gültiges, von der *Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post* ausgestelltes oder anerkanntes, Seefunkzeugnis besitzen. Die Arten der Seefunkzeugnisse und die Bedingungen für deren Erwerb sind international in der *Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations Art. 55)* und national in der *Verordnung über Seefunkzeugnisse* v.17. Juni 1992 festgelegt.

Es gibt folgende Seefunkzeugnisse:

1. Für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst

- a) Allgemeines Seefunkzeugnis
- b) Seefunkzeugnis 1. Klasse
- c) Seefunkzeugnis 2. Klasse
- d) Sonderzeugnis für den Seefunkdienst

2. Für den Sprechfunkdienst

- a) Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst
- b) Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis für UKW

Diese Seefunkzeugnisse **berechtigten nicht** zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS und verlieren am 01.02.1999 ihre Bedeutung. Alle funkausrüstungspflichtigen Schiffe müssen ab diesem Zeitpunkt mit einer GMDSS-Seefunkanlage ausgestattet und das Funkpersonal im Besitz eines der unten genannten Seefunkzeugnisses für das entsprechende Seegebiet (A1-A4) sein.

3. Für das Weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS und für den Sprechfunkdienst

- a) **Funkelektronikerzeugnis 1. Klasse** (*First-Class Radio Electronic Certificate*)

Geltungsbereich weltweit in allen Seegebieten (A1-A4). Berechtigt zum Bedienen aller Sprech- Seefunkstellen und aller Funkeinrichtungen im GMDSS. Gefordert für die Option Instandhaltung der „Elektronik auf See“. Zur Zeit nicht erwerbbar.

- b) **Funkelektronikerzeugnis 2. Klasse** (*Second-Class Radio Electronic Certificate*)

Geltungsbereich weltweit in allen Seegebieten (A1-A4). Berechtigt zum Bedienen aller Sprech- Seefunkstellen und aller Funkeinrichtungen im GMDSS. Gefordert für die Option „Instandhaltung der Elektronik auf See“. Zur Zeit nicht erwerbbar.

- c) **Allgemeines Betriebszeugnis für Funker (ABZ)** (*General Operator's Certificate (GOC)*)

Geltungsbereich weltweit in allen Seegebieten (A1-A4). Berechtigt zum Bedienen aller Sprech- Seefunkstellen und aller Funkeinrichtungen im GMDSS (*GW-, KW- und UKW-Sprech-Seefunkdienst sowie, Digitaler Selektivruf (DSC), SITOR, INMARSAT, Binnenschiffahrtfunk*). Gefordert für die Option „Landseitige Instandhaltung“.

- d) **Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funker I** (*Restricted Operator's Certificate (ROC)*)
(*UKW Betriebszeugnis I (UBZ I)*)

Geltungsbereich weltweit im Seegebiet A1. Berechtigt zum Bedienen der Sprech-Seefunkstellen für UKW, der Funkeinrichtungen des GMDSS für UKW sowie der Funkeinrichtungen des Binnenschiffahrtsfunks.

- e) **Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funker II**

(UKW-Betriebszeugnis II (UBZ II))

Geltungsbereich in den Gewässern des Bedeckungsbereiches der deutschen UKW-Küstenfunkstellen (A1-Gebiet). Berechtigt zum Bedienen der Sprech-Seefunkstellen für UKW, der Funkeinrichtungen des GMDSS auf UKW sowie der Funkeinrichtungen des Binnenschiffahrtsfunks.

Seefunkzeugnisse erhalten von der ausstellenden Außenstelle der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) eine laufende Nummer, z.B. Reg TP Außenstelle Kiel: K 48. Die Außenstellen Hamburg, Kiel, Bremen und Rostock des Reg TB sind gleichzeitig die Prüfungsbehörden für den Erwerb der Seefunkzeugnisse. Das Seefunkzeugnis ist eine **Urkunde** und ist an Bord im **Original** mitzuführen. Der Inhaber eines Seefunkzeugnisses muß sein Zeugnis dem Prüfbeamten einer deutschen oder ausländischen Behörde auf Verlangen vorzeigen. Die Prüfbeamten sind jedoch nicht berechtigt, irgendeinen Nachweis der beruflichen Kenntnisse zu fordern.

Ein Zeugnisinhaber, dessen Betriebsabwicklung mehrfach zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat oder bei dem Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er nicht mehr zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Seefunkdienstes in der Lage ist, hat sich auf Verlangen der Prüfungsbehörde einer Nachprüfung zu unterziehen.

Ein Seefunkzeugnis kann von der Prüfungsbehörde entzogen werden, wenn der Inhaber in grober Weise gegen wichtige Funkvorschriften verstoßen hat. Deutsche Seefunkzeugnisse gelten nur bei deutschen Seefunkstellen.

PRÜFUNGSANFORDERUNGEN ZUM ERWERB DES „ALLGEMEINEN BETRIEBSZEUGNISSES FÜR FUNKER (ABZ)“VOLLPRÜFUNG

. Geprüft werden folgende Fächer:

1. Praktischer Teil

- 1.1 Praktische Übungen im Sprechfunkdienst unter Anwendung der Buchstabiertafel und der anderen betrieblichen Abkürzungen; Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen, einschließlich der Verfahren im weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS).
- 1.2 Fehlerfreie Abgabe von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache nach Vorgabe eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung der Buchstabiertafel in höchstens 10 Minuten.
- 1.3 Fehlerfreie Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache in gut lesbarer Handniederschrift mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche in höchstens 15 Minuten.
- 1.4 Gerätekunde
Es sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:
Der Teilnehmer muß
 1. den sicheren Umgang mit Fernschreibmaschine, Satelliten-Terminal und DSC-Geräten beherrschen: Sonderzeichen, Namengeber, amerikanische und deutsche Tastatur, fehlerfreie Anfertigung, Änderung und Mischung von Texten und Speicherung auf Datenträger, Eingabe von DSC-Anrufen;
 2. eine ausreichende Fertigkeit im Betriebsverfahren mit Satelliten-Funkanlagen erwerben: Inbetriebnahme, Auswahl der Küsten-Erdfunkstelle und der Betriebsart (Telex und Sprechfunk);
 3. DSC-Anrufe aussenden und bestätigen:
Auswahl der richtigen Frequenzen;
 4. sicher eine Telex-Verbindung aufbauen:
Auswahl der richtigen Frequenzen, Abwickeln von Funkfernsehverkehr;
 5. die Funktionsfähigkeit aller GMDSS-Teilsysteme und -Geräte beurteilen können:
Hersteller-Manual, Blockschaltbild, Statusalarm, Statusmeldungen, Druckertest, Papiertransport;

6. Testabläufe durchführen, Fehler feststellen, einfache Fehler beheben, soweit dies möglich ist: elektrische Absicherungen, Messungen an Testpunkten, Unterbrechung der Netzversorgung, Umsetzung und Austausch von Baugruppen.

2. Theoretischer Teil

- 2.1 Eingehende Kenntnis derjenigen Bestimmungen der Vollzugsordnungen, die für den Funkverkehr gelten; Kenntnis der Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, soweit sie Funkangelegenheiten betreffen, Schiffsicherheitsverordnung, Telekommunikationsgesetz.
- 2.2 Kenntnis der im Handbuch Seefunk enthaltenen Vorschriften für den Sprech-Seefunkdienst und den Binnenschiffahrtfunk.
- 2.3 Aufbau der Seefunktelegramme; Kenntnis über die Berechnung der Entgelte für Seefunktelegramme, Seefunkgespräche und Seefunktelexverbindungen im terrestrischen Seefunkdienst und im mobilen Satelliten-Seefunkdienst.

PRÜFUNGSANFORDERUNGEN ZUM ERWERB DES „ALLGEMEINEN BETRIEBSZEUGNISSES FÜR FUNKER (ABZ)“ZUSATZPRÜFUNG

Für Inhaber des *Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst* oder eines *höherwertigen Seefunkzeugnisses* besteht noch die Möglichkeit, das ABZ in einer Zusatzprüfung zu erwerben. Folgende Fächer werden geprüft:

1. Praktischer Teil

- 1.1 Verfahren in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen im Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS)
- 1.2 Fehlerfreie Abgabe von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache nach Vorgabe eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung der Buchstabiertafel in höchstens 10 Minuten.
- 1.3 Fehlerfreie Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache in gut lesbaren Handniederschrift mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche in höchstens 15 Minuten.
- 1.4 Gerätekunde wie unter „Vollprüfung“ (s. Seite. 2).

2. Theoretischer Teil

Soweit GMDSS betreffend wie unter „Vollprüfung“ (s. Seite 2).

Die Prüfung an der MFmS erfolgt nach den Prüfbedingungen des Reg TP. Die Prüfung gilt als Bestanden, wenn in **allen** Prüfungsfächern **ausreichende** Kenntnisse vorhanden sind. Es wird die ATB: Funker INTERNAT SEEFUNKDST ABZ und die ATN 700 5050 A zuerkannt. Neben einem **Lehrgangzeugnis** wird eine **Prüfbescheinigung** ausgestellt. Die Prüfbescheinigung kann beim Reg TP Außenstelle Kiel eingereicht werden. Das Reg TP stellt daraufhin das Allgemeine Betriebszeugnis für Funker aus (Gebühr 40.-).

Wiederholungsfragen

1. Wer stellt in der Bundesrepublik Deutschland Seefunkzeugnisse aus?
2. Wie heißt das von Ihnen zu erwerbende Seefunkzeugnis?

3. Welche Seefunkzeugnisse berechtigen zur Teilnahme am GMDSS?
4. Was bedeuten die Abkürzungen „GOC“ und „ROC“?
5. Welche Funkdienste dürfen mit dem „Allgemeinen Betriebszeugnis für Funker“ ausgeübt werden?
6. Welche Gültigkeitsdauer hat ein Seefunkzeugnis?
7. Worin sind die internationalen Regelungen für den Erwerb von Seefunkzeugnissen aufgeführt?
8. In welcher nationalen Verordnung sind die Bestimmungen für den Erwerb von Seefunkzeugnissen enthalten?
9. Sie wollen weltweit im Seegebiet A1 die Funkeinrichtungen im GMDSS bedienen. Welches Seefunkzeugnis ist mindestens erforderlich?
10. Sie üben weltweit im Seegebiet A4 den Funkverkehr im GMDSS aus. Welches Seefunkzeugnis benötigen Sie mindestens?
11. Unter welchen Umständen kann ein Seefunkzeugnis entzogen werden?
12. Welche Personen müssen an Bord im Besitz des „Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker“ sein?
13. Muß das Seefunkzeugnis an Bord mitgeführt werden?
14. Ist auf Verlangen einer ausländischen Behörde das Seefunkzeugnis vorzulegen?
15. Zu was berechtigt das „Beschränkt gültige Betriebszeugnis für Funker I“?
16. Dürfen Sie mit dem „Allgemeinen Seefunkzeugnis“ die Funkanlagen im GMDSS bedienen?
17. Welches Seefunkzeugnis benötigen Sie mindestens, um am Binnenschiffahrtfunk teilnehmen zu können?
18. Sind Inhaber des „Beschränkt gültigen Betriebszeugnisses für Funker I“ berechtigt, eine Grenzwellen-Sprechfunkanlage an Bord zu bedienen?
19. Welche Seefunkzeugnisse wären erforderlich, wenn die Option „Instandhaltung der Elektronik auf See“ an Bord durchgeführt würde?
20. Sind Inhaber des „Beschränkt gültigen Betriebszeugnisses für Funker II“ berechtigt, einen SAR-Transponder zu bedienen?
21. Dürfen Seefunkanlagen auch von Personen bedient werden, die nicht im Besitz eines Seefunkzeugnisses sind?